
**ORGANISATIONSREGLEMENT DES
CENTERS FÜR HUMAN RESOURCE MANAGEMENT
(CEHRM) AN DER
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
UNIVERSITÄT LUZERN**

§ 1 Organisationsform und Regulierungsgrundlage

- 1 Das «*Center für Human Resource Management (CEHRM)*» (im Folgenden Center) ist eine Organisationseinheit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern gemäss § 9 Ziff. 1d des *Universitätsgesetzes*.
- 2 Das Center unterliegt den Regelungen im *Rahmenreglement für Institute und Zentren der Universität Luzern*. Das vorliegende Organisationsreglement regelt weiterführende Bestimmungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Das Center erbringt Forschungs-, Lehr- und Dienstleistungen im Bereich Human Resource Management.
- 2 Das Center hat insbesondere folgende Aufgaben: es
 - a. untersucht wissenschaftliche Fragestellungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
 - b. dokumentiert und veröffentlicht die Forschungsergebnisse;
 - c. transferiert die gewonnenen Erkenntnisse in Lehre und Praxis;
 - d. erfüllt Aufgaben der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Universität Luzern im Bereich Lehre;
 - e. führt Weiterbildungsveranstaltungen durch;
 - f. erbringt kostendeckende Dienstleistungen für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, für die Universität Luzern und für Dritte;
 - g. fördert die Zusammenarbeit mit anderen Instituten und Einrichtungen, insbesondere des Bildungswesens und der Privatwirtschaft, im In- und Ausland.
- 3 Das Center kann Aufträge Dritter annehmen und Vereinbarungen abschliessen über die Zusammenarbeit mit Institutionen im In- und Ausland.
- 4 Das Center operiert in allen Belangen wissenschaftlich unabhängig, unparteiisch und neutral. Es stützt sich dabei insbesondere auf § 5 Ziff.1 und auf § 29 Ziff.1 des *Universitätsgesetzes* sowie auf die *Richtlinien der Universität Luzern für die Annahme von privaten Drittmitteln vom 24. Januar 2014* und das *Leitbild der Universität Luzern vom 27. Juni 2018*.

§ 3 Organe

Die Organe des Centers sind:

- 1 die Mitgliederversammlung;
- 2 die Centerleitung;
- 3 die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer;
- 4 der Beirat.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- 1 Reguläre Mitgliederversammlungen werden von der Centerleitung einberufen. Es sind zwei Mitgliederversammlungen jährlich vorgesehen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg.
- 2 An der Mitgliederversammlung nehmen stimmberechtigten Mitglieder teil. Über die Teilnahme von nicht stimmberechtigten Mitgliedern beschliesst die Centerleitung.
- 3 Nicht stimmberechtigten Mitgliedern steht ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung zu.
- 4 Mitglieder können mittels Meldung an die Wirtschaftswissenschaftlicher Fakultät ihre Mitgliedschaft aufgeben. Die Austrittfrist für stimmberechtigte Mitglieder beträgt ein Jahr ab Meldung, anderweitige Abmachungen vorbehalten. Stimmberechtigungen entfallen mit dem Austritt.

§ 5 Die Centerleitung

- 1 Die Centerleitung wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die über ein Ordinariat oder Extraordinariat der Universität Luzern verfügen. Eines davon übt den Vorsitz aus.
- 2 Die oder der Vorsitzende der Centerleitung ist die Direktorin bzw. der Direktor des Centers.
- 3 Die Centerleitung übernimmt die im § 7 Ziff. 4 des *Rahmenreglements für die Institute und Zentren der Universität Luzern* festgehaltenen Aufgaben, sowie darüber hinaus:
 - a. vertritt sie das Center nach aussen und sorgt für die Kontakte und die Zusammenarbeit mit an der Tätigkeit des Centers interessierten Stellen;
 - b. entwickelt sie die Strategie des Centers;
 - c. wacht sie über die Umsetzung der Strategie sowie über die Qualität der Forschung, Lehre und Dienstleistungen und beschliesst über allfällige Massnahmen;
 - d. stellt sie die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, unter Vorbehalt der Wahl durch die Mitgliederversammlung, sowie das weitere Personal ein.

§ 6 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- 1 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Sie oder er übernimmt die administrative Leitung des Centers und führt die Tagesgeschäfte des Centers aus;
 - b. entwickelt Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit der Centerleitung und setzt sie um;
 - c. unterstützt und berät die Centerleitung bei der Erfüllung deren Aufgaben;
 - d. wirkt bei der Entwicklung der Strategie des Centers mit.

§ 7 Beirat

- 1 Das Center verfügt über einen Beirat.
- 2 Der Beirat des Centers setzt sich zusammen aus Angehörigen von Wissenschaft und Praxis im Bereich Human Resource Management.
- 3 Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Center und der Wirtschaft, insbesondere Unternehmen und Verbände, und berücksichtigt die besonderen Anliegen der regionalen Wirtschaft;
 - b. organisiert und fördert die Beschaffung von finanziellen Drittmitteln zugunsten der wissenschaftlichen und dienstleistungsorientierten Aufgaben des Centers;
 - c. trifft sich auf Einladung der Centerleitung periodisch mit den stimmberechtigten und nicht-stimmberechtigten Mitgliedern des Centers sowie bedarfsmässig mit weiteren mit dem Center in Verbindung stehenden Personen und Institutionen.

§ 9 Verwaltung

- 1 Das Center führt seine Finanzen- und Personalgeschäfte gemäss den geltenden Richtlinien der Universität Luzern und verwendet das Corporate Design der Universität Luzern.
- 2 Das Center operiert kostendeckend und als eigene Kostenstelle der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Es finanziert sich insbesondere über:
 - a. jährliche Beiträge der Universität Luzern im Rahmen des Fakultätsbudgets;
 - b. Beiträge und Zuwendungen von Gemeinwesen, Organisationen, Unternehmungen und Privatpersonen;
 - c. Honorare und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen;
 - d. Gebühren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1 Das vorliegende Organisationsreglement wurde am 18. März 2019 von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät genehmigt.
- 2 Das Organisationsreglement ersetzt das Reglement vom 28. September 2016 und tritt per 1. August 2019 in Kraft.